



Herstellerbezogene Produktqualifikation

zur Fertigung von Produkten des Konstruktiven Ingenieurbaus

Der Hersteller

**Firma
Straße, Stadt**

ist für die Fertigungsschritte

„**Stranggießen und Warmwalzen einschließlich der
Wärmebehandlung**“ nach Anhang B, DBS 918002-02.

zur Herstellung von

**Grobblech
Grobblech aus Warmband
Warmband**

qualifiziert.

Verwendetes Herstellerzeichen

Grundlagen der Qualifikation:

- Antrag zur herstellerbezogenen Produktqualifikation vom **xx.yy.2017**
- Besichtigung im Werk am **xx. bis xx.yy.2017**
- Dokumentation der QM - Maßnahmen für Stranggusserzeugnisse
- Prüfungen vom **xx.yy.2017**

Geltungsbereich:

**Güten (Sorten und Gütegruppen) bis einschließlich S 355 / S 420 / S 460
nach DIN EN 10025-2, DIN EN 10025-3, DIN EN 10025-3, DIN EN 10025-4, DIN EN 10025-5.
Grobblech Dicken bis **xxx** mm,
Grobblech aus Warmband bis **yy** mm.**

**Zusätzlich ist der Geltungsbereich des gültigen CE - Zertifikates vom Walzwerk
zu beachten.**

Geltungsdauer der Qualifikation: **xx.yy.2019**

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
Qualitätssicherung

Berlin, xxxxxxxxxxxx

i.V. _____
Müller

i.V. _____
Voigtländer

Allgemeine Bestimmungen:

1. Eine Änderung wesentlicher Grundlagen zur Erlangung der HPQ sind der Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung rechtzeitig anzuzeigen. Die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Herstellwerk veranlassen.
2. Treten Zweifel an der Eignung des Herstellers auf und / oder die Qualitätsanforderungen an das/die Produkte sind nicht anforderungsgerecht, behält sich die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsprüfungen vor.
3. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt und / oder eingeschränkt werden, wenn sich die Voraussetzungen unter denen sie erteilt wurde geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden. Durch den Hersteller sind, im Falle der Rücknahme der HPQ alle öffentlich wirksam ausgestellten Bescheinigungen der HPQ sowie deren Hinweise auf ihren Besitz, sofort zu entfernen.
4. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der HPQ bzw. vor dem Termin der nächsten Überprüfung hat der Hersteller, bei Verlangen auf Verlängerung dieser HPQ, mit der Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Lieferantenmanagement und Qualitätssicherung die entsprechende Termine und Modalitäten einer Verlängerung abzustimmen.

Bemerkungen:

- 1.

